

Konsolidierte Fassung ab 1. September 2024:

2038.3.3.2-J

Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt - vom 15. Oktober 2003
Az.: 2240 - PA - 1243/99 (JMBl. S. 204),
die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Juli 2024 (BayMBl.
Nr. 332; Az.: G/PA - 2230 - IX - 7612/2021) geändert worden ist

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 13. Oktober 2003 bestimmt der Prüfungsausschuss
für die Zweite Juristische Staatsprüfung:

I.

Bei der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel
zugelassen:

1. im schriftlichen und im mündlichen Teil:
 - 1.1 Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.2 Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsge-
setze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblatt-
sammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 1.3 Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern
(Loseblattsammlung)
 - 1.4 Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuertexte
 - 1.5 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv),
Band 5006, Arbeitsgesetze (ArbG)
 - 1.6 Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesell-
schaft Baden-Baden
 - 1.7 Kalender
2. im schriftlichen Teil zusätzlich:
 - 2.1 Bürgerliches Gesetzbuch von Grüneberg
 - 2.2 Handelsgesetzbuch von Hopt
 - 2.3 Zivilprozessordnung von Thomas/Putzo
 - 2.4 Strafgesetzbuch von Fischer
 - 2.5 Strafprozessordnung von Meyer-Goßner/Schmitt
 - 2.6 Verwaltungsgerichtsordnung von Kopp/Schenke
 - 2.7 Verwaltungsverfahrensgesetz von Kopp/Ramsauer
 - 2.8 Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung (BauGB,
BauNVO) von Jäde/Dirnberger
 - 2.9 Formularsammlung für Rechtspflege und Verwal-
tung von Kroiß/Neurauter
- 2.10 Bei elektronischer Anfertigung zusätzlich wahlweise
eines der beiden folgenden Tastaturmodelle mit
QWERTZ-Layout:
 - 2.10.1 CHERRY KC 1000 (ohne Zusatz „SC“)
 - 2.10.2 Logitech K280e (auch mit Zusatz „Pro“ oder „for Bu-
siness“)
3. im mündlichen Teil zusätzlich:
 - 3.1 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 3 - Anwaltschaft:
Huff/Löwe (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht
 - 3.2 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 4 - Wirt-
schaft:
 - 3.2.1 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv),
Band 5009, Wettbewerbsrecht, Markenrecht und
Kartellrecht (WettbR)
 - 3.2.2 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv),
Band 5563, Patent- und Designrecht
 - 3.3 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 5 - Arbeits-
und Sozialrecht:
Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung (Lo-
seblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
 - 3.4 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 6 - Interna-
tionales Recht und Europarecht:

- 3.4.1 Beck'sche Textausgaben, Jayme/Hausmann, Inter-
nationales Privat- und Verfahrensrecht
- 3.4.2 Sartorius Band II, Internationale Verträge - Europa-
recht (Loseblattsammlung)
- 3.5 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 8 - Infor-
mationstechnologierecht und Legal Tech:
 - 3.5.1 Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv),
Band 5598, Telemediarecht (TeleMediaR)
 - 3.5.2 Huff/Löwe (Hrsg.), Anwaltliches Berufsrecht

II.

1. Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und son-
stige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.
2. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelas-
senen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
3. Schreibpapier darf nicht mitgebracht werden.

III.

1. Von den in Abschnitt I Nrn. 1.1, 1.2, 1.3, 3.3 sowie 3.4.2 zu-
gelassenen Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zuge-
lassen. Die bis 14 Tage vor Beginn des schriftlichen Teils
bzw. bis einen Tag vor dem individuellen Termin des münd-
lichen Teils eines Prüfungsteilnehmers jeweils zuletzt er-
schienenen Ergänzungslieferungen der in Satz 1 genann-
ten Hilfsmittel können bei diesem Teil zusätzlich mitge-
bracht werden. Soweit solche Ergänzungslieferungen be-
reits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter
mitgebracht werden.
2. Von den übrigen Hilfsmitteln sind jeweils zwei verschiedene
Auflagen zugelassen.
3. Ergänzungslieferungen bzw. Neuauflagen, die später als 14
Tage vor dem ersten Prüfungstag des schriftlichen Teils
bzw. am Tag des individuellen Termins des mündlichen
Teils eines Prüfungsteilnehmers erscheinen, sind nicht zu-
gelassen.

IV.

1. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausge-
nommen sind, außer in dem in Abschnitt I Nr. 2.9 genann-
ten Hilfsmittel, bis zu 20 handschriftliche Verweisungen pro
Doppelseite mit Bleistift auf Normen (nur Artikel-, Paragra-
phen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unter-
streichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen bezie-
hungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des
Kommentierungsverbots dienen. Soweit die Hilfsmittel dar-
über hinausgehende Eintragungen enthalten, sind sie nicht
zugelassen.
2. Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Aus-
genommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen
Hilfsmitteln beigegeben werden.
3. Die Verwendung von Registern ist zulässig, sofern diese
unbeschriftet sind oder ausschließlich Normen (nur Artikel-,
Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) beinhalten und
nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen.

V.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubrin-
gen.

VI.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.*)
2. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel
für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 6. Juni 2000
(JMBl. S. 94) außer Kraft, soweit sich nicht deren Fortgel-
tung aus vorliegender Bekanntmachung ergibt.

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15. Oktober 2003.